§1 Name und Sitz

Der Verein Dritte Welt e. V. Landau a. d. Isar mit Sitz in Landau an der Isar ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau an der Isar eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung sowie die Förderung der Entwicklungshilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1) Förderung der Begegnung mit den Kulturen
2) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern bilden
3) Förderung von Völkerverständigung durch Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker. Dieser Kontakt und Austausch soll dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.
4) Unterstützung von Entwicklungsprojekten kirchlicher und anderer gesellschaftlicher Organisationen
5) Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen, deren Ziele mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.

§5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

1) Natürliche Personen, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände können auf schriftlichen Antrag ordentliche Mitglieder werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2) Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung einer Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3) Über die Aufnahme eingetragener Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände entscheidet die Mitgliederversammlung.

4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung
b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
c) durch Tod

5) Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen möglich, der Ausschluss hat sofortige Wirkung.
6) Der in §6 Absatz 4b erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen seines Verhaltens, das die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§7 Beitrag

1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (erstmals auf der Gründungsversammlung). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2) Ein Mitglied kann aufgrund regelmäßiger, ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des Vereins von der Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit werden. Die Entscheidung trifft der Ausschuss.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind
1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand
3) der Ausschuss

§9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Festlegung der Schwerpunkte für die Tätigkeit des Vereins gemäß §2
b) Genehmigung des Haushalts
c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
d) Wahl des Ausschusses
e) Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören.
f) Satzungsänderungen
g) Ausschluss von Mitgliedern
h) Festsetzung der Beitragshöhe
i) Aufnahme von eingetragenen Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände als Mitglieder
j) Auflösung des Vereins gemäß §14

2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Landauer Zeitung, der Landauer Neuen Presse und im Dingolfinger Anzeiger einberufen.
c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr mit der Frist von 14 Tagen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
d) Beschlüsse werden – falls nicht anders vorgesehen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
e) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
f) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Das Versammlungsprotokoll wird von einem fallweise zu bestimmenden Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
g) Die Stimme eines Mitglieds kann mit schriftlicher Vollmacht des Mitglieds auf einen Vertreter übertragen werden.

§10 Vorstand

Zusammensetzung, Aufgaben und Aufbau

1) Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines der Kassenführer ist.
2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.
4) Für den Geldverkehr ist der Kassier verantwortlich. Zeichnungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vergangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
6) Der Vorstand erstellt eine offene Vorschlagsliste zur Wahl des Ausschusses.
7) Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur Ausschusssitzung ein.

§11 Der Ausschuss

Zusammensetzung, Aufgaben und Aufbau

1) Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und 6 weiteren Mitgliedern.
2) Der Ausschuss erstellt den Haushaltsplan zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
3) Der Ausschuss tagt vierteljährlich.
4) Der Ausschuss fördert zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks Bildung von Arbeitskreisen.

§12 Wahlen und Amtszeit

1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds muss innerhalb eines Zeitraums von 7 Wochen für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

3) Der Vorstand und der Ausschuss sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
4) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
5) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6) Die Wahlen des Vorstandes sind immer schriftlich und geheim durchzuführen.

§13 Satzungsänderung

1) Anträge auf Änderung der Satzung sind von einem Mitglied schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3) Für die Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§14 Auflösung

1) Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Sind innerhalb von 3 Monaten von allen geladenen Mitgliedern keine 2/3 der Einladung gefolgt, so genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und an die Diözese Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für deren Aktionen „Brot für die Welt“ bzw. „Misereor“ zu verwenden haben oder an „missio“ München zwecks Verwendung für Unterstützung von Ortskirchen in Afrika, Asien oder Ozeanien.

Die Satzung wurde erstmalig errichtet am 2. Dezember 1987 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2012.